

BVGer D-3570/2017 vom 8. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3570_2017

FR: TAF D-3570/2017 du 8 août 2017

IT: TAF D-3570/2017 del 8 agosto 2017

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde im vorliegenden Verfahren auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3

Gemäss Art. 31 f. des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR) in Verbindung mit dem Reglement über die Zusammenarbeit der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts (ZASAR) werden grundsätzlich in jedem Verfahren - so auch im vorliegenden - sowohl die

Instruktionsrichterin respektive der Instruktionsrichter als auch die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers mit Hilfe eines EDV-gestützten automatisierten Zuteilungssystems nach dem Zufallsprinzip bestimmt (Art. 4 ZASAR). Abweichungen vom Zufallsprinzip sind zwar möglich (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b ZASAR und Art. 5 Abs. 2 ZASAR), doch kann für das vorliegende Verfahren bestätigt werden, dass nicht vom Zufallsprinzip abgewichen wurde (Rechtsbegehren [1], 2. Satz).

E. 4.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, auf eine Eingabe mangels funktioneller Zuständigkeit einzutreten, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht verneint hat.

E. 5.1

Die funktionelle Zuständigkeit beschlägt die Frage, welche (örtlich und sachlich zuständige) Instanz für die Behandlung eines Rechtsmittels zuständig ist (vgl. zur funktionellen Zuständigkeit Thomas Flückiger, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 14 ff. zu Art. 7 VwVG).

E. 5.2

Vorliegend ist strittig, ob es sich bei der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen am 6. Juni 2017 beim SEM eingereichten und als "Neues Asylgesuch" bezeichneten Eingabe um ein weiteres Asylgesuch (Mehrfachgesuch) handelt oder ob darin Gründe geltend gemacht werden, die in einem Revisionsgesuch darzulegen wären.

E. 5.3

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass bei einem Nichteintreten zufolge fehlender funktioneller Zuständigkeit kein Raum bleibt, den Wegweisungsvollzug oder allfällige Beweisanträge zu beurteilen. Die gegenteiligen Vorbringen auf Beschwerdeebene gehen ins Leere.

E. 5.4

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Die Revision kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Tatsachen sind neu im revisionsrechtlichen Sinne, wenn sie sich bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben (sog. unechte Nova), die gesuchstellende Person sie im vorangehenden Verfahren aber trotz hinreichender Sorgfalt nicht gekannt hat und deshalb nicht nennen konnte oder wenn sie ihr zwar bekannt waren, es ihr aber aus entschuldabaren subjektiven Gründen in jenem Zeitpunkt unmöglich war, sich darauf zu berufen (vgl. Art. 46 VGG; EMARK 2003 Nr. 17 E. 4a - c S. 105 ff.). Tatsachen, welche sich erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens

zugetragen haben (sog. echte Nova), bilden hingegen keinen Revisionsgrund, sondern können allenfalls den Erlass einer neuen Verfügung durch die erstinstanzliche Behörde rechtfertigen.

E. 5.5

Mit der Eingabe vom 6. Juni 2017 wurden neue Tatsachen geltend gemacht, die darauf abzielen, die Einschätzung im Urteil D-1735/2015 vom 27. Januar 2017, den Beschwerdeführerinnen drohe im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat keine asylrechtlich relevante Gefahr, zu widerlegen. Damit wird die ursprüngliche (objektive) Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeurteils gerügt und das allfällige Vorliegen von Revisionsgründen geltend gemacht. Was die nach dem 27. Januar 2017 vorgefallenen Ereignisse und entstandenen Beweismittel anbelangt, geht aus der angefochtenen Verfügung - entgegen der anderslautenden Darstellung in der Beschwerde - genügend klar hervor, dass diese keinen konkreten, persönlichen Bezug zu den Beschwerdeführerinnen aufweisen, mithin keine Auswirkung auf die Beurteilung ihrer Flüchtlingseigenschaft haben. Demnach hat das SEM zu Recht seine funktionelle Zuständigkeit verneint, wobei auf die entsprechenden Darlegungen in der angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2017 (vgl. auch oben Bst. E des Sachverhalts) verwiesen werden kann.

E. 5.6

Nachdem vorliegend die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht verneint hat, und das SEM auf die Eingabe vom 6. Juni 2017 mangels funktioneller Zuständigkeit zu Recht nicht eingetreten ist, sind die weiteren Rechtsbegehren ([2]-[5]) und die Beweisanträge, soweit sie sich in materieller Hinsicht auf das vorliegende Verfahren beziehen, abzuweisen, und es ist auf die diesbezüglichen Ausführungen und Rügen in der Beschwerde (vgl. S. 5 ff.) nicht einzugehen.

E. 6

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Auskunft über die Besetzung des Richterorgans (Rechtsbegehren [1], 1. Satz) hinfällig.

E. 7

Dem Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Art. 56 VwVG sowie um diesbezügliche Mitteilung an den Rechtsvertreter entsprach das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 3. Juli 2017, und das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden (Rechtsbegehren [7]).

E. 8.1

Schliesslich wird in der Beschwerde der Eventualantrag gestellt, es sei eine angemessene Frist anzusetzen, um gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Behandlung der Sache als Revisionsgesuch darlegen zu können (vgl. Rechtsbegehren [6]). Sollte das Bundesverwaltungsgericht erwägen, das vorliegende Verfahren unter dem Gesichtspunkt einer Revision zu beurteilen, werde ausdrücklich der Antrag zur Ansetzung einer entsprechenden Frist gestellt (vgl. Beschwerde S. 11 unten).

E. 8.2

Gemäss Praxis nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Eingabe, in welcher Revisionsgründe geltend gemacht werden, im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 VwVG grundsätzlich als Revisionsgesuch entgegen, auch wenn die Eingabe nicht explizit als solche bezeichnet wird.

E. 8.3

In der Eingabe vom 6. Juni 2017 wurden zwar grundsätzlich Gründe geltend gemacht, die in einem Revisionsgesuch darzulegen wären, für dessen Behandlung das Bundesverwaltungsgericht zuständig wäre. Aufgrund der vorliegenden besonderen Umstände erscheint es jedoch nicht angezeigt, das vorliegende Verfahren direkt als Revisionsgesuch entgegenzunehmen und zu behandeln. So steht das vorliegende Verfahren unter dem Titel von Art. 9 Abs. 2 VwVG, da der Rechtsvertreter als patentierter Anwalt in seiner Eingabe vom 6. Juni 2017 (S. 1) ausdrücklich festhielt, damit ein neues Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG einzureichen. Sodann hätte - sofern neue Tatsachen oder Beweismittel im revisionsrechtlichen Sinn geltend gemacht werden sollen - dargetan werden müssen, dass die Beschwerdeführerinnen diese im vorangehenden Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht gekannt hatten und deshalb nicht nennen konnten oder, wenn sie ihnen zwar bekannt waren, es ihnen aus entschuldigen subjektiven Gründen in jenem Zeitpunkt unmöglich war, sich darauf zu berufen.

E. 8.4

Demnach ist der Eventualantrag, falls das Bundesverwaltungsgericht erwägen sollte, das vorliegende Verfahren unter dem Gesichtspunkt einer Revision zu beurteilen, sei eine angemessene Frist anzusetzen, um die Voraussetzungen zur Behandlung der Sache als Revisionsgesuch darlegen zu können (vgl. Rechtsbegehren [6] sowie Beschwerde S. 11 unten), abzuweisen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es den Beschwerdeführerinnen beziehungsweise ihrem Rechtsvertreter offensteht, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes und der Rechtsprechung genügendes Revisionsgesuch einzureichen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.